

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Engineering and Management“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 24.11.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis
- § 4 Qualifikation für das Studium
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Module und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnis
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Studiengang „Engineering and Management“ hat das Ziel, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwen-

derung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen befähigen. ²Insbesondere sollen Absolventen befähigt werden, Aufgaben in internationalen Unternehmen und/oder länderübergreifende Aufgaben zu übernehmen.

- (2) ¹Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben, sowohl im nationalen als auch länderübergreifenden bzw. im globalen Kontext. ²Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten. ³Zudem sind erhöhte interkulturelle und sprachliche Kompetenzen erforderlich.
- (3) ¹Das Studium „Engineering and Management“ soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erkennen, global zu denken, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ²Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und interkulturelle Kompetenz sollen entwickelt werden.
- (4) ¹Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzugestalten und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln. ²Vorgenannte Fähigkeiten sollen insbesondere auch im internationalen Kontext effektiv eingebracht werden können.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationsatzung THI ist erforderlich.

§ 4

Qualifikation für das Studium

- (1) Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Engineering and Management wird durch den Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen

(Qualifikations-verordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBI 2007, S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/-WFK) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen.

- (2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen computerbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 197 Punkten oder den internetbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 Punkten oder einen gleichwertigen Nachweis werden dringend empfohlen.

§ 5 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. ¹Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen eine bestimmte Auswahl treffen.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Englisch ist,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 7. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 8. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.
- (3) ¹Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. ²Die Module des ersten Studienabschnittes dürfen alternativ durch inhaltsgleiche deutschsprachige Vorlesungen ersetzt werden (gemäß näherer Bestimmung im Studienplan). ³Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können in den gemäß Studienplan angebotenen Sprachen gewählt werden.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.
- (2) ¹Das praktische Semester ist im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ²Alternativ kann das praktische Semester im deutschsprachigen Raum erbracht werden, sofern ein Bezug zum Auslandsgeschäft gewährleistet ist (z.B. durch eine Tätigkeit in den Bereichen Internationales Produktmanagement, Globale Produktentwicklung, Internationales Marketing, Internationale Produktion und Logistik).

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m. E.“) erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt und dem praktischen Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 11 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2015/2016 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 24.11.2014, des Beschlusses des Hochschulrats vom 09.12.2014 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13.04.2015, Az.: VIII.5-H3441. IN/36/8 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 15.04.2015

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 15.04.2015 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde 15.04.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 15.04.2015.